

1. Vertragsabschluss

1.1. Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie von LSG Building Solutions GmbH (im Folgenden der „Besteller“) schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Der Schriftwechsel ist mit der bestellenden Einkaufsabteilung zu führen. Absprachen mit anderen Abteilungen bedürfen, soweit dabei Vereinbarungen getroffen werden sollen, die im Vertrag festgelegten Punkte verändern, der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die bestellende Einkaufsabteilung in Form eines Nachtrages zum Vertrag.

1.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Besteller die Annahme der Bestellung und v. a. die Liefertermine innerhalb von 3 Tagen zu bestätigen. Geht die Auftragsbestätigung nicht innerhalb dieser Frist zu, so ist der Besteller berechtigt, ohne Angabe von Gründen und ohne daraus ableitbare Ansprüche des Auftragnehmers vom Vertrag zurückzutreten.

1.3. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen von Waren und Leistungen durch den Besteller. Durch die Annahme oder Ausführung des Auftrages erkennt der Auftragnehmer an, dass die Lieferung oder Leistung ausschließlich zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erfolgt. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftragnehmers haben keine Geltung, selbst dann nicht, wenn diese unwidersprochen bleiben oder in Kenntnis solcher Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos angenommen wird. Veränderungen und von der Bestellung abweichende Bedingungen des AN gelten als nicht gesetzt. Eine Annahme der Abweichung durch Schweigen der AG oder vorbehaltlose Abnahme der Lieferung oder Leistung ist ausgeschlossen. Sämtliche Verzögerungen, Mehrkosten und Spesen, die durch eine eigenmächtige Änderung der Bestellung oder der Bedingungen entstehen, gehen zu Lasten des AN.

1.4. Der Auftragnehmer hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Er darf den Besteller nur mit dessen schriftlicher Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen.

1.5. Die zur Bearbeitung der Geschäftsvorgänge erforderlichen Daten werden an zentraler Stelle bei LSG Building Solutions GmbH automatisch verarbeitet. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei jeder Korrespondenz immer die LSG Building Solutions GmbH – Bestellnummer und das Datum der Auftragsvergabe anzugeben.

2. Preise

2.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich – zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer – frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten. Ist ein Preis "ab Werk" vereinbart, übernimmt der Besteller nur die günstigsten Frachtkosten. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung und Rollgeld trägt der Auftragnehmer. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

2.2. Die Anerkennung von Mehrlieferungen von maximal 3 % behält sich der Besteller vor. Minderlieferungen werden nicht akzeptiert.

3. Ursprungsnachweis

Vom Besteller angeforderte Ursprungsnachweise (z.B. Lieferantenerklärungen, Warenverkehrsbescheinigungen im Sinne der EWG-EFTA-Ursprungsbestimmungen) wird der Auftragnehmer mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen.

4. Termine

4.1. Erkennt der Auftragnehmer, dass die vereinbarten Termine aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden können, hat er das dem Besteller unverzüglich schriftlich unter Angabe eines Ersatztermins mitzuteilen.

4.2. Bei Verzug des Auftragnehmers kann der Besteller nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Davon unbeschadet hat der Besteller das Recht, nach Ablauf der Nachfrist eine Ersatzvornahme durchzuführen, wobei der Auftragnehmer die dadurch entstehenden Mehrkosten unbeschadet seiner Pönale Verpflichtung zu tragen hat.

4.3. Im Falle des Verzugs (auch des Verzugs mit Teilleistungen) ist der Besteller berechtigt, unbeschadet aller sonstigen daraus entstehenden Ansprüche des Bestellers, eine vom Nachweis eines Schadens oder Verschuldens unabhängige Konventionalstrafe, die nicht als Reugeld anzusehen ist, in Höhe von

1% des Auftragswertes in EUR je angefangenem Verzugskalendertag des Leistungsverzugs bis zu einer Höhe von max. 10% des Gesamtauftragswertes zu verlangen. Der Besteller ist jedenfalls berechtigt, den Ersatz des darüber hinausgehenden Schadens bereits bei leichter Fahrlässigkeit zu verlangen.

5. Gewährleistung und Schadenersatz

5.1. Die Lieferung muss dem Verwendungszweck, den einschlägigen Ö-Normen, DIN-Normen, EN-Normen, SN-Normen, den Angaben des Auftragnehmers sowie dem Stand und den Regeln der Technik entsprechen.

5.2. Der Besteller kann innerhalb der Gewährleistungs- sowie Schadenersatzbehelfe, auch wiederholt, frei wählen, ohne an eine bestimmte Reihenfolge gebunden zu sein.

5.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre nach Erhalt der Lieferung. Die Gewährleistungsfrist für Reserveteile und für Handelsware, die als solche im Vertrag besonders bezeichnet sind, beträgt 2 Jahre nach Inbetriebnahme oder nach Auslieferung an den Kunden des Bestellers und endet spätestens 30 Monate nach Lieferung an den Besteller. Diese Regelungen schränken die Regressmöglichkeiten des Bestellers nach § 933 b ABGB nicht ein. § 933a Abs 3 ABGB (Beweislastumkehr nach 10 Jahren) gilt nicht.

5.4. Der Besteller wird die Lieferung nach ihrem Eingang untersuchen, soweit dies im ordentlichen Geschäftsgang und nach Art und Verwendungszweck üblich ist, ihm obliegt jedoch keine Rügeverpflichtung gem. § 377 UGB. Der Auftragnehmer verzichtet daher ausdrücklich auf die Einrede einer Mängelrüge.

5.5. Während der Gewährleistungsfrist gerügte Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, hat der Auftragnehmer nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich – einschließlich Nebenkosten – zu beseitigen. Ist dies nicht möglich, oder ist dem Besteller die Annahme verbesserter Teile nicht zumutbar, so hat der Auftragnehmer die mangelhaften Teile kostenfrei durch einwandfreie Teile zu ersetzen.

5.6. In dringenden Fällen oder wenn der Auftragnehmer seiner Gewährleistungspflicht nicht nachkommt, kann der Besteller die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers und unbeschadet dessen Gewährleistungsverpflichtung selbst treffen. Mit Ausnahme dringender Fälle wird der Auftragnehmer vor Durchführung der Maßnahmen benachrichtigt.

5.7. Ist eine Verbesserung oder ein Austausch nicht möglich oder unzumutbar, so bleibt das Recht auf Wandlung oder Minderung unberührt.

5.8. Die Gewährleistungsfrist wird durch jede Mängelrüge unterbrochen, sie beginnt nach jeder Mängelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung oder -leistung für den betreffenden mangelhaften Gegenstand neu zu laufen.

Bei versteckten Mängeln beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre und beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Besteller erstmals erkennbar ist.

5.9. Wird der Auftragnehmer als Subunternehmer für den Besteller im Verhältnis zu dessen Endkunden tätig, so verlängern sich seine Gewährleistungsfristen bis zum Ablauf der Gewährleistungsverpflichtung des Bestellers selbst gegenüber seinem Endkunden. Gleiches gilt für die Verjährungsfristen von Schadenersatzansprüchen.

5.10. Wird beanstandete Ware vom Besteller verwahrt, so haftet der Besteller nur für eigenen Vorsatz. Verweigert der Auftragnehmer trotz Mahnung die Rücknahme, so ist der Besteller berechtigt, die Ware auf Kosten des Auftragnehmers bei einem Spediteur einzulagern.

5.11. Der AN haftet verschuldensunabhängig für alle (Folge-)Schäden, die durch die Lieferung mangelhafter Waren bzw. mangelhafte Leistungserbringung verursacht werden. Soweit der Besteller zur Geltendmachung von Schadenersatz berechtigt ist, umfasst dieser stets auch den entgangenen Gewinn. Der AN haftet im Übrigen für das Verschulden des Herstellers bzw. seines Lieferanten wie für sein eigenes.

5.12. Der Auftragnehmer hat den Besteller hinsichtlich aller Ansprüche Dritter aus Produkthaftung auf erstes Anfordern schad- und klaglos zu halten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Anfrage den jeweiligen Hersteller, Importeur und/oder Vorlieferanten unverzüglich bekannt zu geben und sämtliche zur Abwehr von Produkthaftungsansprüchen Dritter zweckdienliche Unterlagen und Beweismittel unverzüglich und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Einschränkungen jeglicher Art der für den Lieferanten aus dem Produkthaftungsgesetz resultierenden Verpflichtungen sowie der uns nach dem Gesetz oder anderen Bestimmungen zustehenden Ersatzansprüchen werden nicht anerkannt. Der Lieferant hat zur Absicherung der aus der Produkthaftung resultierenden Risiken eine angemessene Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung abzuschließen und diese dem Besteller auf Verlangen durch Übermittlung einer Kopie der aktuellen Versicherungspolizze nachzuweisen.

5.13. Schadenersatzansprüche des Auftragnehmers gegen den Besteller sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Für das Vorliegen grober Fahrlässigkeit des Bestellers trifft den Auftragnehmer die Beweislast.

6. Zeichnungen und andere Unterlagen

6.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, vom Besteller bestellte Artikel sowie alle anderen Produkte, deren Fertigung, Änderung oder Beschreibung der Auftragnehmer für den Besteller übernommen hat, unabhängig von der Frage, ob sie durch Schutzrechte geschützt sind oder nicht, ohne vorheriges schriftliches Einverständnis vom Besteller nicht an Dritte zu liefern sowie keine Informationen über diese Produkte an Dritte weiterzugeben.

6.2. Alle Zeichnungen und Unterlagen, die dem Auftragnehmer überlassen worden sind, bleiben im Eigentum des Bestellers und dürfen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet werden. Der Besteller behält sich alle Rechte an nach seinen Angaben gefertigten Zeichnungen vor. Der Auftragnehmer erkennt alle Rechte des geistigen Eigentums (gewerbliche Schutzrechte, Patente, Urheberrechte, etc.) sowie das Know-how des Bestellers an.

6.3 Der Auftragnehmer verpflichtet zur Einhaltung der auf vom Besteller angefertigten Zeichnungen angegebenen Toleranzen. Abänderungen von angegebenen Toleranzen sind nur nach vorherigem, schriftlichem Einverständnis des Bestellers im Einzelfall zulässig. Vor Lieferung von Produkten, die nach Zeichnungen oder Angaben des Bestellers angefertigt werden, müssen an den Besteller Ausfallmuster gesandt und von diesem genehmigt werden, wenn der Besteller dies anfordert.

6.4. Durch die Kenntnisnahme des Bestellers von Fertigungszeichnungen des Auftragnehmers (basierend auf Zeichnungen des Bestellers) wird die alleinige Verantwortung des Auftragnehmers im Hinblick auf die vertragsgemäße Ausführung der Lieferung entsprechend der Angaben und Zeichnungen des Bestellers nicht berührt.

7. Liefer- und Rechnungsvorschriften

7.1. Lieferweise

Jeder Sendung ist ein Lieferschein ggf. nach Besteller-Vordrucken bzw. Richtlinien beizufügen, auf dem die Nummer und das Datum des Auftrages, die bestellte Artikelnummer, Menge und die belieferte Niederlassung vermerkt sind. Außerdem ist mindestens 5 Tage vor Absendung ein Versandaviso an die belieferte Niederlassung und an den Besteller, Abteilung Einkauf zu senden. Eine Anzeige vom erfolgten Versand jeder Sendung ist ebenfalls an den Besteller, Abteilung Einkauf zu senden. Der Versand hat jeweils nach Angaben des Bestellers zu erfolgen. Ist ein unmittelbarer Versand an einen Kunden des Bestellers vorgeschrieben, so hat dies streng neutral zu geschehen, d.h. insbesondere ohne Herkunftszeichen der Ware und ohne Begleitpapiere, aus denen für den Kunden der Absender erkennbar ist. Liegen keine speziellen Vereinbarungen über den

Versandweg vor, so ist im Zweifelsfalle bezüglich Versandweg, -zeit und -kosten eine Auskunft beim Besteller einzuholen.

Die Gefahr geht erst auf den Besteller über, wenn die Ware beim Besteller oder (bei Direktversand) bei dem Kunden des Bestellers eintrifft, auch wenn der Lieferant die Ware einem Spediteur oder einem Frachtführer übergibt.

7.2. Rechnungslegung

Die Rechnung muss sofort nach Auslieferung der Ware an LSG Building Solutions GmbH Wien in 2-facher Ausführung geschickt werden. Die Rechnung muss die gleichen Angaben wie der Lieferschein enthalten. Bei Lieferungen an verschiedene Lieferadressen muss für jede Versandadresse eine gesonderte Rechnung ausgestellt werden. Rechnungen über Arbeitsleistungen oder Montagen sind vom Besteller bestätigte Leistungsnachweise beizugeben.

Der Besteller behält sich vor, Rechnungen, die den genannten oder den gesetzlichen Voraussetzungen nicht entsprechen, unbearbeitet zurückzusenden. In diesem Fall gilt die Rechnung als nicht gelegt und bewirkt keine Fälligkeit der Forderungen des Auftragnehmers. Teilrechnungen sind nur bei schriftlicher Vereinbarung zulässig.

8. Zahlung

8.1. Der Besteller ist berechtigt, innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Rechnungseingang mit 3% Skonto oder nach 90 Tagen netto zu bezahlen.

8.2. Zahlung durch den Besteller bedeutet keine Anerkennung der Abrechnung oder Abnahme des Liefergegenstandes.

8.3. Der Besteller ist berechtigt, gegen die Forderungen, die der Auftragnehmer gegen ihn hat, mit allen Forderungen aufzurechnen, die ihm gegen den Auftragnehmer zustehen. Der Auftragnehmer ist zur Aufrechnung mit Forderungen gegenüber dem Besteller nicht berechtigt, außer die Forderung ist gerichtlich festgestellt oder von ihm anerkannt worden.

8.4. Mit Ausnahme von Geldforderungen dürfen Ansprüche des Auftragnehmers aus diesem Vertrag nicht an Dritte abgetreten werden, es sei denn der Besteller hat im Vorhinein schriftlich einer Abtretung zugestimmt. Für Abtretungen, die aufgrund eines verlängerten Eigentumsvorbehalts erfolgen, gilt die Zustimmung als von vornherein erteilt.

9. Storno, Rückgabe und Entfernung

9.1. Der Besteller behält sich das Recht vor, den Vertrag jederzeit zu stornieren. Die Verständigung über die Stornierung erfolgt wie bei Auftragserteilung. Im Fall der Stornierung der Bestellung hat der Auftragnehmer Anspruch auf Abgeltung bereits auftragsgemäß erbrachter Leistungen. Darüber hinaus gehende Ansprüche, insbesondere Nachteilsabgeltung sind ausgeschlossen.

9.2. Der Besteller ist jederzeit zur gänzlichen oder teilweisen Rückgabe des Vertragsgegenstandes berechtigt, wobei von ihm geleistete Zahlungen binnen 14 Tagen ohne Abzüge zurückzuzahlen sind. Dementsprechend hat er Anspruch auf kostenlose Entfernung durch den Auftragnehmer. Der Besteller kann die Waren auf Kosten des Auftragnehmers entfernen und retournieren lassen, wenn der Auftragnehmer einer entsprechenden Aufforderung nicht unverzüglich nachkommt. Entstehen dem Besteller aus der nicht unverzüglichen Entfernung Aufwendungen (etwa Lagerkosten), sind diese vom Auftragnehmer verschuldensunabhängig zu ersetzen. Der Besteller haftet nicht für Beschädigung oder Verlust.

10. Eigentumsübergang, Urheberrecht (Werknutzung)

Der Auftragnehmer überträgt dem Besteller unabhängig von einem späteren Zahlungszeitpunkt mit der Ablieferung von Sachen, mit dem Einbau von beweglichen Sachen oder mit der tatsächlichen Übergabe von hergestellten unbeweglichen Sachen unbeschadet einer erforderlichen förmlichen Abnahme das unbelastete, übertragbare Eigentum sowie alle Werknutzungs- und Nutzungsrechte, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung und der Bearbeitung in allen derzeitigen Medien an den Sachen sowie an allen dazugehörigen Plänen und Dokumenten. Entsprechendes gilt für Ablieferung, Einbau oder Übergabe von Leistungsteilen. Allfällige Eigentumsvorbehalte sind unwirksam.

11. Weitergabe der Leistung (Subvergabe)

Der Auftragnehmer darf den Auftrag oder Teile des Auftrages nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers an Dritte, insbesondere Unterlieferanten, weitergeben. Für den Fall des Zuwiderhandelns ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Darüber hinaus gilt eine vom Nachweis eines Verschuldens und Schadens unabhängige Konventionalstrafe von 5 % des gesamten Auftragswertes als Mindestersatz vereinbart.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

12.1. Erfüllungsort für Lieferung und Leistungen ist die Lieferadresse, für Zahlungen der Sitz des Bestellers.

12.2. Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird die ausschließliche sachliche und örtliche Zuständigkeit des Handelsgerichtes Wien vereinbart. Der Besteller ist jedoch auch berechtigt, ein anderes, für den Auftragnehmer zuständiges Gericht anzurufen.

12.3. Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.